

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

ELER-Förderbereich

Sportstättenbau/Freibäder

Stand: 17. Juni 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2

1. Zuwendungszweck

Durchführung von Vorhaben zur

- Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport zu schaffen,
- Stärkung des Gemeinschaftslebens und der Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln und den Klimaschutz

zur Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

Förderung von Sportstätten und Freibädern

- Sanierung und Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energie-sparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung
- Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung
- Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist
- Förderung der Erstausrüstung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und diese Bestandteil der Baumaßnahme ist
- Förderung von Freibädern, insbesondere der Schwimmbecken, Umlaufbereiche, Sanitäreinrichtungen, Umkleibereiche, Wasseraufbereitungsanlagen, Filteranlagen, sonstiger Technik

zum Betrieb des Bades (z. B. zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz), Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen, Startblöcke

- Badeseen und Naturbäder gelten als Freibäder, wenn:
 - es sich um eine öffentliche Badeanstalt an einem fließenden oder stehenden Gewässer handelt,
 - ein für Badezwecke abgegrenzter Bereich vorhanden ist,
 - der Wasserfläche eine abgegrenzte Landfläche (z. B. Liegefläche) zugeordnet ist,
 - die Anlage neben der eigentlichen Schwimmgelegenheit auch aus Umkleidekabinen und Toiletten besteht und
 - die Überwachung des Badebetriebes durch eine Aufsichtsperson erfolgt.

Von der Förderung der Freibäder ausgeschlossen sind Gaststätten, Kioske, Spielplätze, Sportfelder (z. B. für Volleyball, Fußball, Tischtennis, Schach), Sitz- und Liegeflächen, Wellness-Bereiche sowie große Rutschenanlagen.

Generell ausgeschlossen ist die Förderung von Hallenbädern.

3. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde / der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als kommunales Unternehmen, Eigenbetrieb)
- Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- oder Förderverein)

Ausgeschlossen sind: Zuwendungsempfänger mit Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde/ der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als kommunales Unternehmen, Eigenbetrieb)	80 v. H.*
Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- und Förderverein)	80 v. H.*

* Bei produktiven Investitionen - max. 65 v. H. (gem. Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO). Weitere Einschränkungen können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.



- Mindest- und Höchstförderbeträge:

	Öffentliche Antragsteller	Andere Antragsteller
Zuwendung i. H. v. mindestens	5.000 Euro	5.000 Euro
Zuwendung i. H. v. höchstens		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportstätten ▪ Freibäder 	150.000 Euro 500.000 Euro	150.000 Euro 500.000 Euro

Über mögliche einzelfallbezogene Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet abschließend das fachlich zuständige Ministerium.